

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. März 1967

Nummer 11

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2020	14. 3. 1967	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg–Bracht–Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann	38
20300	9. 3. 1967	Verordnung über die Berufung von Beamten der Landwirtschaftskammern in das Beamtenverhältnis auf Zeit	38
77	1. 7./25. 10. 1966	Zuständigkeitsvereinbarung für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg	38
92	14. 3. 1967	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr (AG – UnBefG) . . .	39

2020

**Gesetz
über den Zusammenschluß der Gemeinden
Homberg—Bracht—Bellscheidt und Meiersberg,
Landkreis Düsseldorf-Mettmann**

Vom 21. März 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg, Landkreis Düsseldorf-Mettmann, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Homberg-Meiersberg.

Anlage

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg vom 6. April 1966 wird bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Homberg-Meiersberg wird dem Amtsgericht Ratingen zugeordnet.

§ 3

Das Gesetz tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Innenminister
und den Justizminister

Der Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhasse

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Homberg-Bracht-Bellscheidt und der Gemeinde Meiersberg vom 6. April 1966 wird gem. § 15 GO NW zwischen den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen. Die neue Gemeinde erhält den Namen „Homberg-Meiersberg“.

§ 2

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt spätestens nach Ablauf von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

§ 3

Soweit Wohnung oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde auf die Dauer der Wohnung oder des Aufenthaltes in der neuen Gemeinde angerechnet.

§ 4

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt.

Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden.

§ 5

Dieser Gebietsänderungsvertrag wird mit Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluß der Gemeinden Homberg-Bracht-Bellscheidt und Meiersberg wirksam.

Homberg/Meiersberg, den 6. April 1966

— GV. NW. 1967 S. 38.

20300

**Verordnung
über die Berufung von Beamten
der Landwirtschaftskammern in das
Beamtenverhältnis auf Zeit**

Vom 9. März 1967

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1966 (GV. NW. S. 427) wird verordnet:

§ 1

Die Landwirtschaftskammern können durch Satzung bestimmen, daß der Kammerdirektor in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird. Die Zeitdauer ist in der Satzung anzugeben; sie muß mindestens sechs Jahre betragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. März 1967

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Weyer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wertz

— GV. NW. 1967 S. 38.

77

**Zuständigkeitsvereinbarung
für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens
zum Ausbau der Sieg**

Zuständigkeitsvereinbarung

zwischen

dem Lande Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Forsten in Mainz

und

dem Lande Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesregierung in Düsseldorf,
diese vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf

bezüglich des Ausbaues der Sieg.

Gemäß § 101 Abs. 2 Satz 2 des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz vom 1. August 1960 (GVBl. S. 153) und § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235) wird vereinbart:

Zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens zum Ausbau der Sieg in den Gemeinden Niederschelden (Landkreis Siegen) und Mudersbach (Landkreis Altenkirchen) ist der Regierungspräsident in Arnsberg. Dieser handelt im Einvernehmen mit der Bezirksregierung in Koblenz.

Mainz, den 1. Juli 1966

Düsseldorf, den 25. Okt. 1966

Für das Land
Rheinland-Pfalz

Für das Land
Nordrhein-Westfalen

Der Minister
für Landwirtschaft,
Weinbau und Forsten
Stübinger

Der Minister
für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Niermann

— GV. NW. 1967 S. 38.

92

**Gesetz zur Ausführung des Gesetzes
über die unentgeltliche Beförderung
von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie
von anderen Behinderten im Nahverkehr
(AG — UnBefG)**

Vom 21. März 1967

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Das Land erstattet den Unternehmen für die Personenbeförderung

a) die Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung von Kriegs- und Wehrdienstbeschädigten sowie von anderen Behinderten im Nahverkehr vom 27. August 1965 (BGBl. I S. 978) — UnBefG — genannten Personen entstehen,

b) 50 v. H. der Fahrgeldausfälle, die durch die unentgeltliche Beförderung der in § 2 Abs. 1 Nr. 3 und 4 UnBefG genannten Personen entstehen,

nach einem Vomhundertsatz der von den Unternehmen nachgewiesenen Fahrgeldeinnahmen aus dem Nahverkehr.

(2) Erstreckt sich ein Nahverkehr auch auf das Gebiet eines anderen Bundeslandes, so wird der Erstattung nur der Teil der Fahrgeldeinnahmen zu Grunde gelegt, der dem auf Nordrhein-Westfalen entfallenden Anteil der Wagen- oder Schiffskilometer entspricht.

§ 2

(1) Der Vomhundertsatz nach § 1 wird vom Arbeits- und Sozialminister im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr durch Rechtsverordnung bestimmt.

(2) Der Vomhundertsatz für das Kalenderjahr 1966 bemißt sich nach dem in § 4 Abs. 2 UnBefG für das Kalenderjahr 1966 bestimmten Vomhundertsatz unter Berücksichtigung des Verhältnisses der statistisch nachgewiesenen Zahl der bis 31. Dezember 1966 an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise zu der Zahl der bis zu diesem Zeitpunkt an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UnBefG ausgegebenen Ausweise.

(3) Der Vomhundertsatz für die Kalenderjahre 1967 und 1968 bemißt sich nach dem in § 4 Abs. 2 UnBefG für das Kalenderjahr 1967 bestimmten Vomhundertsatz unter Berücksichtigung des Verhältnisses der statistisch nachgewiesenen Zahl der bis 31. Dezember 1967 an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise zu der Zahl der bis zu diesem Zeitpunkt an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 UnBefG ausgegebenen Ausweise.

(4) Für die folgenden Zweijahreszeiträume sind die Vomhundertsätze auf der Grundlage des Vomhundertsatzes nach Absatz 3 entsprechend der statistisch nachgewiesenen Ver-

änderung in der Zahl der an Begünstigte nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 und 6 UnBefG ausgegebenen amtlichen Ausweise zu bestimmen. Maßgebend ist die Zahl der bis 31. Dezember des vorangegangenen Zweijahreszeitraumes ausgegebenen amtlichen Ausweise.

(5) Der Vomhundertsatz ist auf ganze Hundertstel abzurunden.

§ 3

(1) Die Fahrgeldausfälle werden nur auf Antrag erstattet. Der Antrag ist spätestens am 30. Juni für das vorangegangene Jahr zu stellen.

(2) Die Unternehmen erhalten ab 1967 auf Antrag für das laufende Kalenderjahr in Höhe von insgesamt 80 v. H. des zuletzt für ein Jahr festgesetzten Erstattungsbetrages Abschlagszahlungen, die je zur Hälfte am 15. Juli und 15. Dezember gezahlt werden.

§ 4

(1) Über Erstattungsanträge nach § 3 entscheidet der Regierungspräsident, dem nach der Verordnung der Landesregierung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 14. Dezember 1965 (GV. NW. S. 376) die Genehmigung für den Nahverkehr obliegt.

(2) Ist Genehmigungsbehörde nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht der Regierungspräsident oder bedarf es einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz nicht, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk der Nahverkehr betrieben wird. Wird in diesen Fällen der Nahverkehr in mehreren Regierungsbezirken betrieben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Ausgangspunkt der Linie. Bestehen Zweifel über die Zuständigkeit, so bestimmt der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 5

Soweit nichts anderes bestimmt ist, unterliegen die Unternehmen für die Personenbeförderung hinsichtlich der Erfüllung ihrer Pflicht nach § 1 UnBefG der Aufsicht der nach § 4 zuständigen Behörde.

§ 6

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 21. März 1967

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Heinz Kühn

(L. S.)

Für den Innenminister
Der Minister für Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten

Dr. H. Kohlhaase

Der Finanzminister

Wertz

Für den Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr

Der Minister für Bundesangelegenheiten

Kassmann

Der Arbeits- und Sozialminister

Figgen

— GV. NW. 1967 S. 39.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.